

Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch das Bildungspaket



Dresden.
Dresdner

ar de en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht gefördert.

2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten

- Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege und
- Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen,

wenn sie **hilfebedürftig** und unter 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Nein, diese Leistung muss nicht vorher beantragt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeiten eine unter 2. genannte Sozialleistung beziehen bzw. bezogen haben.

Neben dem Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ wird Ihr aktueller Bescheid der unter 2. genannten Sozialleistung sowie Ihr Vertrag mit dem Essenanbieter und ein Nachweis über die regelmäßigen Kosten (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug) benötigt. Das o. g. Formblatt erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung müssen Sie bzw. Ihr Kind anschließend beim Essenanbieter abgeben. Der Essenanbieter rechnet künftig das Mittagessen direkt mit dem Sozialamt ab.

Wenn Sie die Kosten beim Essenanbieter bereits selbst beglichen haben (Nachweis darüber ist erforderlich), erhalten Sie die Geldleistung auf Ihr Konto überwiesen.

Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

5. Wo können Sie die Formulare einreichen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

- **persönlich** im Sozialamt
Junghansstr. 2, 01277 Dresden, Beratung im Erdgeschoss
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an bildungspaket@dresden.de
- **Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Juli 2019